

Schweizerisches Bundesblatt.

52. Jahrgang. IV.

Nr. 36.

5. September 1900.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des E. Rellstab, als Verwalter der Obst- und Weinbaugenossenschaft in Wädenswil.

(Vom 31. August 1900.)

Tit.

Durch Rapport des Brennereicontroleurs Wüthrich vom 19. April 1900 wurde festgestellt, daß in den Lokalitäten der Obst- und Weinbaugenossenschaft in Wädenswil aus Obstrestern, herrührend von teils inländischem teils ausländischem Mostobst des Herbst-ertrages von 1899 im Total 4600 Liter Obstbranntwein erzeugt worden waren. Wegen dieser Übertretung des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser wurde zuerst die Genossenschaft, nachträglich der für die zu ahndende Handlung verantwortliche Verwalter Rellstab mit Buße belegt und der Betrag der letztern durch endgültige Verfügung des Finanzdepartements auf Fr. 4194. 65 festgesetzt.

Der Gebüßte sucht nun um gnadenweisen Erlaß der Strafe nach, indem er geltend macht, die Übertretung sei in Unkenntnis des betreffenden Gesetzes und nicht aus Eigennutz geschehen.

Wir leiten dieses Gesuch mit nachstehendem Bericht und Antrag an Ihre hohe Versammlung.

Zunächst heben wir hervor, daß die ausgesprochene Buße das gesetzliche Minimum darstellt, also nur im Weg der Gnade eine weitere Ermäßigung finden kann.

Was die geltend gemachte Unkenntnis der in Ausführung von Art. 32^{bis} der Bundesverfassung erlassenen Gesetze und Verordnungen betrifft, so darf nach Lage der Akten angenommen werden, die Übertretung sei im vorliegenden Falle in der That die Folge einer solchen, allerdings grobfahrlässigen Unkenntnis gewesen. Dieser Umstand kann freilich grundsätzlich als strafentlastendes Moment nicht in Betracht kommen; wohl aber ist er geeignet, eine Strafmilderung zu begründen.

Da überdies glaubwürdig erscheint, daß Rellstab das verbotene Brennen nicht aus Eigennutz vorgenommen hat, so dürfte eine Ermäßigung der vom Finanzdepartement verhängten Buße auf den Betrag von Fr. 500 der Billigkeit entsprechen mit Berücksichtigung auch des offenbar nur bescheidenen Einkommens des verantwortlichen Geschäftsleiters der Genossenschaft. Weitere Reduktion oder gänzlicher Erlaß der Strafe wäre dagegen nicht am Platze, da einerseits unzweifelhaft eine Verletzung durchaus klarer Gesetzesbestimmungen vorliegt, andererseits nach dem zu den Akten gegebenen Berichte der Alkoholverwaltung Übertretungen der nämlichen Art schon vielfach zu empfindlichen Strafen geführt haben.

In Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse stellen wir den

Antrag:

Es sei auf das Begnadigungsgesuch Rellstab einzutreten, und zwar im Sinne einer Reduktion der verhängten Buße auf Fr. 500.

Bern, den 31. August 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des E. Rellstab, als Verwalter der Obst- und Weinbaugenossenschaft in Wädenswil. (Vom 31. August 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1900
Date	
Data	
Seite	1-2
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 336

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.